

[REDACTED]

Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]  
Mobile: [REDACTED]  
eMail: [REDACTED]

Datum: 26. Juni 2019

Vorab per Telefax: (0331) 2332 - 480

Klage gem. § 75 VwGO (Untätigkeitsklage)

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

– Kläger –

gegen

die **Stadt Brandenburg an der Havel**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller,  
Altstädtischer Markt 10 in 14770 Brandenburg an der Havel

– Beklagte –

Streitwert: 5.000,00 Euro  
wegen: Akteneinsicht und Informationszugang

erhebe ich Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO und beantrage, wie folgt zu erkennen:

- I. Die Beklagte zu verurteilen, über meinen Antrag vom 23. Februar 2019 nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) bzw. hilfsweise nach dem BbgUIG oder VIG unverzüglich zu entscheiden.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.



Begründung

**A) Sachverhalt**

Am 23. Februar 2019 stellte ich einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) bei der Beklagten und beantragte, mir den zwischen der Stadt als Träger des kommunalen Eigenbetriebs Marienbad Brandenburg mit der Gesellschaft für Entwicklung und Management von Freizeitsystemen mbH & Co.KG (GMF) geschlossenen Betriebsführungsvertrag zu übersenden.

Beweis: AIG-Antrag an die Beklagte vom 23. Februar 2019 um 14:05 Uhr per E-Mail

**Anlage K1**

Am 27. März 2019 erinnerte ich die Beklagte an meinen Antrag und wies auf die gesetzlich vorgeschriebene Monatsfrist hin und bat mich über den Stand meiner Anfrage zu informieren.

Beweis: Erinnerung an meinen AIG-Antrag an die Beklagte vom 27. März 2019 um 05:39 Uhr per E-Mail

**Anlage K2**

Am 26. April 2019 rief ich die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg an und bat um Vermittlung bei meiner Anfrage. § 11 Abs. 2 AIG gibt jeder Person das Recht, die oder den Landesbeauftragten anzurufen.

Beweis: E-Mail an die Landesbeauftragte vom 26. April 2019 um 07:08 Uhr

**Anlage K3**

Die Akten führende Stelle (die Beklagte) trat erstmalig am 29. April 2019 in Erscheinung und bat u. a. um eine Begründung meines bedingungslosen Antragsrechts nach dem AIG.

Beweis: E-Mail der Beklagten vom 29. April 2019 um 17:02 Uhr

**Anlage K4**

Hierzu nahm ich mit E-Mail vom 1. Mai 2019 Stellung und erläuterte gegenüber der Beklagten meine rechtliche Auffassung.

Beweis: Meine E-Mail vom 1. Mai 2019 um 20:48 Uhr

**Anlage K5**

Zwischenzeitlich wies die Landesbeauftragte die Beklagte auf einige informationszugangsrechtliche Aspekte der Angelegenheit hin.

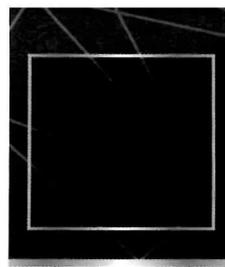
Beweis: E-Mail nebens Anlagen vom 15. Mai 2019 um 13:12 Uhr der Landesbeauftragten

**Anlage K6**

Am 11. Juni 2019 wurde die Beklagte nochmals von mir an die Erledigung der Angelegenheit erinnert, da seit Antragstellung annähernd 4 Monate vergangen sind und keinerlei Gründe für die verzögerte Antragsbearbeitung vorgetragen wurden. Hilfsweise wurde um den Erlass eines Zwischenbescheides gebeten.

Beweis: E-Mail an die Beklagte vom 11. Juni 2019 um 19:57 Uhr

**Anlage K7**



## **B) Rechtliche Würdigung**

### **I. Zulässigkeit**

Die Klage ist gem. § 75 Satz 1 VwGO zulässig, da ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht in der Sache entschieden worden ist. Die Klage ist somit auch ohne, dass ein Vorverfahren durchgeführt wurde, zulässig. Seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts sind nun mehr als drei Monate vergangen, § 75 Satz 2 VwGO.

### **II. Begründetheit**

Die Klage ist auch begründet. Die Beklagte hätte innerhalb der Monatsfrist des § 6 Abs. 1 Satz 7 AIG über meinen Antrag entschieden müssen. Ich habe das Recht, dass die Beklagte in angemessener Frist über meinen Antrag durch Verwaltungsakt entscheidet. Das AIG schreibt der Akten führenden Stelle grundsätzlich eine Antragsbearbeitung innerhalb eines Monats nach Antragsstellung vor, soweit kein Zwischenbescheid erlassen wurde. Besondere Umstände des Einzelfalles, die eine längere Frist rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die Beklagte teilte auch keinerlei Gründe für die Verzögerung mit.

Zwei einfache Abschriften anbei.

